Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4437

23. 04. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Manfred Such, Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/3380 —

Anwendung, Effektivität und Kosten neuartiger polizeilicher Ermittlungsmethoden

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) sind neue – bereits zuvor von den Ermittlungsbehörden eingesetzte – polizeiliche Ermittlungsmethoden (wie z. B. Rasterfahndung, verdeckte Wort- und Bildaufzeichnungen, Einsatz, Einsatz verdeckter Ermittler) legalisiert worden. Durch das sogenannte Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wurden u. a. die Befugnisse zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs im In- und Ausland noch einmal erweitert.

Seitdem diese Regelungen, welche das Bürgerrecht auf Privatsphäre sowie das informationelle Selbstbestimmungsrecht gravierend beeinträchtigen, in Kraft getreten sind, ist deren Praxistauglichkeit offenbar allenfalls punktuell untersucht, ein Ergebnis aber nicht veröffentlicht worden. Soweit teilweise jedenfalls Fallzahlen bekanntgeworden sind, haben diese allein einen äußerst begrenzten Aussagewert über Notwendigkeit und Auswirkungen der fraglichen Maßnahmen (so bereits der Beschluß der 48. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 26./27. September 1994).

Bisher fehlt jegliche strukturelle Aufarbeitung von Rechtstatsachen für den Bereich der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen. Auch in Anbetracht der Diskussion über die Einführung zusätzlicher Polizeibefugnisse (wie den sog. Großen Lauschangriff und die Gestattung milieubedingter Straftaten von verdeckt ermittelnden Polizeibeamten) ist es notwendig zu überprüfen, in welcher Weise und mit welchem Erfolg die bereits bestehenden neuartigen Ermittlungsmethoden in der Praxis angewendet wurden und welche materiellen wie immateriellen Kosten sie verursacht haben. So ist z. B. überprüfungsbedürftig, in welchem Umfang nichtverdächtigte Kontakt- und Begleitpersonen sowie andere Unbeteiligte durch die jeweiligen Maßnahmen erfaßt werden, und wie die Verfahrensregelungen zum Richtervorbehalt, zur Subsidiarität dieser Eingriffe, zur Offenlegung der Maßnahme im Strafprozeß, zur Benachrichtigung der Betroffenen etc. in der Ermittlungspraxis angewendet werden.

Auch die von der Bundesregierung und den Länderregierungen geplante „Rechtstatsachensammelstelle" beim Bundeskriminalamt wird diese Strukturaufarbeitung nicht leisten (vgl. den Bericht des Bundes-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ministeriums des Inneren vom 30. Mai 1995 an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages). Denn zumindest eine Reihe von Bundesländern lehnen eine systematische und vollständige statistische Erfassung von Rechtstatsachen ab und wollen der Sammelstelle nur noch ausgewählte Fallschilderungen liefern. Damit kann jedoch kein Überblick über die praktischen Anwendungsmöglichkeiten bestimmter Normen erlangt werden. Vielmehr soll die geplante Fallsammlung nach der Absicht der anliefernden Polizeibehörden (vgl. S. 15 des genannten Berichts) ausdrücklich dazu dienen, deren rechtspolitische Forderungen selektiv zu begründen und gegenüber den zuständigen politischen Gremien durchsetzen zu helfen.

Die Rechtstatsachensammelstelle beim Bundeskriminalamt droht also zu einer interessensgeleiteten, nicht an objektiv nachvollziehbaren Kriterien gebundenen Institution der Ermittlungsbehörden zu werden. Ihre künftigen Auswertungen und Stellungnahmen könnten auf dieser Grundlage rational keinen rechtspolitischen Handlungsbedarf für gesetzgeberische Maßnahmen begründen.

Ohne vorherige ausführliche rechtstatsächliche Feststellungen zur Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und finanziellen Auswirkungen neuartiger polizeilicher Ermittlungsmethoden aber werden Forderungen nach zusätzlichen Befugnissen für die Ermittlungsbehörden nicht seriös geprüft werden können.

In Zeiten knappen Geldes, in der selbst der Umfang der Rechtsgewährung durch Gerichte offensichtlich unter dem Vorzeichen beschränkter finanzieller Ressourcen steht und daher Beschuldigten- und Verteidigerrechte eingeschränkt werden (siehe sog. „Rechtspflegeentlastungsgesetz"), muß es ferner eine Selbstverständlichkeit sein, daß die den Ermittlungsbehörden übertragenen neuartigen polizeilichen Ermittlungsmethoden auch unter finanziellen Aspekten überprüft werden.

Die Auswirkungen eines extensiven Gebrauchs der Ermittlungsmaßnahmen dürften nicht unerheblich für die Haushalte von Bund und Ländern sein. Aus den USA ist bekannt, daß etwa die Kosten für eine Telefonübewachung im Jahre 1988 durchschnittlich knapp 50 000 US-Dollar betrugen (Wiretap Report 1988), wobei zu beachten ist, daß die Zahl geringer und die durchschnittliche Dauer der angeordneten Überwachungen in den USA deutlich kürzer sind, als in der Bundesrepublik Deutschland.

Für die in der Bundesrepublik Deutschland jährlich angeordneten über 3 000 Telefonüberwachungen ist daher von Gesamtkosten in einer Größenordnung von mindestens einer Viertelmilliarde DM auszugehen; für die zunehmende Überwachung auch der Mobilfunknetz-Kommunikation werden allerdings bereits Kosten von 700 000 DM bis 1 Mio. DM im Einzelfall veranschlagt (vgl. Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt [DAS], 16. September 1994).

Aus dem bereits erwähnten Bericht des Bundesministeriums des Inneren geht hervor (S. 8), daß in nahezu allen Landeskriminalämtern Maßnahmen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, des Einsatzes technischer Mittel (insbesondere des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes) und des Einsatzes verdeckter Ermittler zu Kontroll- und Berichtszwecken rastermäßig erfaßt werden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung die diesbezüglichen Fragen aus Drucksache 13/271 (Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) nicht einmal den Landesjustiz- und Landesinnenverwaltungen zur Beantwortung übermittelt hat.

Während für den Bereich der Justiz die demnächst geplante Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Strafrechtsentwicklung und Justizbelastung" darauf zielt, rechtstatsächliche Informationen über die Auswirkungen neuerer Regelungen einzuholen, thematisiert die vorliegende Große Anfrage die Konsequenzen für die polizeiliche Ermittlungspraxis bei der Strafverfolgung.

Im folgenden wird bewußt nach der praktischen Anwendung bestimmter Befugnisse in den Jahren 1990 bis 1994 gefragt, obwohl deren förmliche Legalisierung zum Teil erst später erfolgte. Es wird gebeten, bei der Beantwortung nach den einzelnen Jahren dieses Zeitraums sowie nach den Zuständigkeitsbereichen des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien zu differenzieren und für alle Antworten die erforderlichen Informationen bei den Ländern einzuholen.

Die Bundesregierung mißt der Sammlung und Aufbereitung von Rechtstatsachen zur Effizienzkontrolle geltenden Rechts sowie zur Rechtsfortentwicklung große Bedeutung bei. Rechtstatsachen sind alle Ereignisse und Entwicklungen, die für die Anwendung gültiger und geplanter Normen von Bedeutung sein können.

Die Fragestellungen sind äußerst detailliert. Weder beim Bund noch bei den Ländern liegt umfassendes statistisches Zahlenmaterial mit diesem Detaillierungsgrad vor. Auch die beim Bundeskriminalamt Ende 1994 eingerichtete Bund-/Länder-Rechtstatsachensammelstelle erfaßt nur beispielhafte Fälle in bestimmten Rechtsbereichen, nicht jedoch auf ausdrücklichem Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Länder solche Zahlenstatistiken. Eine Reihe von Fragen kann daher nicht oder nur teilweise beantwortet werden.

Die Ausführung von Bundesgesetzen obliegt in erster Linie den Ländern. Dies gilt für den polizeilichen und justitiellen Bereich in besonderem Maße. Den Großteil polizeilicher Ermittlungen nehmen die Länder wahr. Das Bundeskriminalamt kann deshalb in Anknüpfung an die eigene Ermittlungstätigkeit nur einen kleinen Teil der polizeilichen Praxis erfassen und Rechtstatsachen nur in einem begrenzten Ausmaß erheben. Repräsentative Aussagen sind nur möglich, wenn die Länder an einer Rechtstatsachensammelstelle angemessen beteiligt werden.

Unter Mitwirkung der Länder wurde deshalb eine Bund-/Länder-Fallsammlung beim Bundeskriminalamt eingerichtet, in die nach einem gemeinsamen Themenraster geeignete Fälle von den Innenministerien der Länder gemeldet werden. Für dieses Verfahren ist eine Überprüfung nach zweijähriger Erprobungszeit vorgesehen.

Entgegen der in der Großen Anfrage vertretenen Auffassung ist die Bund-/Länder-Fallsammlung nicht von vornherein auf bestimmte – politisch motivierte – Ergebnisse festgelegt. Lediglich ein – fortschreibungsfähiges – Themenraster wurde vorgegeben. Die Bundesregierung hätte es allerdings begrüßt, wenn bereits in diesem Stadium die Sammlung von Rechtstatsachen unter Mitwirkung der Länder auf einer umfassenderen Grundlage erfolgen würde.

Die vergangenheitsbezogene rechtstatsächliche Anwendung geltenden Rechts, auf die sich die Fragesteller beziehen, ist zwar eine wichtige, aber keineswegs die einzige Entscheidungshilfe zum Erkennen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs.

Die in der Großen Anfrage angesprochenen polizeilichen Ermittlungsmethoden dienen vor allem der Bekämpfung des Organisierten Verbrechens. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, daß die Bekämpfung des Organisierten Verbrechens die Strafverfolgungsbehörden in der Gesamtheit ihrer rechtlichen Handlungsbreite fordert. Die bisweilen verkürzte Diskussion um Einzelmaßnahmen kann den Eindruck vermitteln, daß mit speziellen Eingriffsmöglichkeiten – Rasterfahndung, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen, Einsatz von Verdeckten Ermittlern, Schleppnetzfahndung, polizeiliche Beobachtung u. a. – Organisierte Kriminalität allein wirkungsvoll bekämpft werden könnte.

Dies trifft nicht zu. Die Gesamtheit des Fahndungs-, Ermittlungs- und Überführungsinstrumentariums macht das Netz effizienter

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aus. Die Erörterung von Einzelmaßnahmen ist immer im Kontext aller denkbaren Wirkungsmechanismen zu sehen. Unverzichtbare Basis sind beispielsweise auch die in langwieriger Praxis erworbenen Erhebungs- und Befragungstechniken ebenso wie die Spurensuche und -bewertung.

Erhebungen und spezifische Bewertungen zu einzelnen Rechtsnormen können nicht isoliert herangezogen werden, um Auskunft über die Wirksamkeit und Notwendigkeit einer Maßnahme und der rechtlichen Befugnisnorm zu geben. Ein polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungserfolg ist im Regelfall nicht monokausal auf die Anwendung einer einzelnen Maßnahme zurückzuführen. Vor allem bei größeren Verfahren, die gerade der Organisierten Kriminalität immanent sind, führt eine Vielzahl unterschiedlichster Beweismittel zur Täterüberführung.

Hinsichtlich der in der Großen Anfrage gestellten zum Teil äußerst detaillierten Einzelfragen hat die Bundesregierung Stellungnahmen der Länder und des Bundeskriminalamtes eingeholt. Die Länder haben darauf hingewiesen, daß zu einem großen Teil der Fragen kein statistisches Material vorliegt, so daß diese allenfalls aufgrund einer Einzelauswertung der einschlägigen Verfahren beantwortet werden könnten. Der damit verbundene Arbeitsaufwand könne jedoch im Hinblick auf die sonstigen Geschäftsaufgaben nicht geleistet werden. Von der retrograden Erfassung der erforderlichen Angaben wurde daher abgesehen.

Teilweise unterliegen die Angaben als Verschlußsachen der Geheimhaltung und können daher nicht im Rahmen der Beantwortung einer Großen Anfrage veröffentlicht werden. Auch aus polizeitaktischen Gründen können bestimmte Angaben nicht veröffentlicht werden.

Auch die jahresmäßige Aufgliederung der getroffenen Maßnahmen in den Zeitraum von 1990 bis 1994 ist nach Angaben der Länder nur in beschränktem Umfang – für die neuen Länder gar nicht – möglich. Die Rechtstatsachensammelstelle beim Bundeskriminalamt wurde erst 1994 institutionell eingerichtet.

I. Einleitung

1. Auf welche Informationen stützt die Bundesregierung ihre Forderung nach weiteren polizeilichen Ermittlungsmethoden wie z. B. den Großen Lauschangriff, die Erlaubnis für verdeckte Ermittler, Straftaten zu begehen und die Erweiterung der Telefonüberwachung?

Die Erforderlichkeit von Erweiterungen des strafprozessualen Ermittlungsinstrumentariums ergibt sich aus Defiziten in der Praxis, die auf Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Ermittlungsinstrumentariums zurückzuführen sind. So hat sich insbesondere im Rahmen von Ermittlungen gegen organisierte Tätergruppierungen gezeigt, daß herkömmliche Ermittlungsmethoden den Anforderungen vielfach nicht mehr gerecht werden. Erfolgversprechende und in vielen Nachbarstaaten übliche Ermittlungsmethoden, wie z. B. die technische Wohnraumüberwachung zu

Zwecken der Strafverfolgung, können nicht angewendet werden, da diese nach geltendem Recht nicht zulässig sind.

Kennzeichnend für diese kriminellen Organisationen sind ihr Verschwiegenheitskodex, ihre fast völlige Abschottung nach außen und ein hoher Grad an Konspiration. Absprachen zwischen den Tätern werden oftmals in Wohnungen oder vergleichbaren Räumlichkeiten durchgeführt. Die Einschleusung Verdeckter Ermittler ist in den meisten Fällen unmöglich oder mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben der eingesetzten Beamten verbunden. Um die Strukturen der Organisierten Kriminalität aufzudecken, ist es unerläßlich, Informationen aus den kriminellen Kernbereichen zu erlangen.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ausgewählte Einzelberichte der Länderpolizeien über spektakuläre Mißerfolge bei der Strafverfolgung der sog. Organisierten Kriminalität ausreichende rechtstatsächliche Informationen liefern, um die o.g. grundrechtseinschränkenden Forderungen zu erheben?

Vereinzelte Berichte von Länderpolizeien über Mißerfolge bei der Strafverfolgung werden von der Bundesregierung nicht zum Anlaß genommen, um rechtspolitische Forderungen zu erheben. Die Erforderlichkeit der Erweiterung des Ermittlungsinstrumentariums ergibt sich aus einer Vielzahl von Berichten verschiedener Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder.

II. Maschineller Abgleich und Übermittlung personenbezogener Daten (Rasterfahndung nach §§ 98 a ff. Strafprozeßordnung – StPO)

3. Wie viele Maßnahmen zur Rasterfahndung wurden insgesamt wegen welcher Taten des Katalogs gemäß § 98 a StPO durchgeführt?
4. Bei wie vielen Anordnungen zu welchen Katalogtaten nahmen die Ermittler einen Zusammenhang zur sogenannten Organisierten Kriminalität an?
5. In wie vielen Fällen stellte sich der Verdacht einer Tat nach § 129 StGB bzw. § 129 a StGB jeweils im Nachhinein als nicht haltbar heraus?
   a) In wie vielen Fällen wurde daher das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt?
   b) In wie vielen Fällen erfolgte eine Einstellung nach welchen anderen Vorschriften?
6. Wie vielen Anordnungen lag der Verdacht eines bloßen Deliktversuchs zugrunde?
7. Wie vielen Anordnungen lag der Verdacht der Deliktvorbereitung durch eine Straftat zugrunde?
8. Wie viele Anordnungen wurden jeweils erlassen gegen als Täter oder aber als Teilnehmer verdächtigte Personen?
9. Wie viele Anordnungen zur negativen Rasterfahndung, wie viele zur positiven Rasterfahndung wurden beantragt, wie viele jeweils abgelehnt?
10. Aufgrund wie vieler Anordnungen wurden jeweils in einem Ermittlungsverfahren wie viele Dateien miteinander abgeglichen?
11. In wie vielen Fällen war eine Trennung der benötigten Daten von übrigen Datenbeständen (§ 98 a Abs. 2 StPO) nicht möglich, so daß diese mit übermittelt wurden?
    a) Um welche Daten bei privaten Dritten bzw. bei öffentlichen Stellen handelte es sich dabei?
    b) Erfolgte mit den nicht abtrennbaren Datenbeständen ein zusätzlicher Datenabgleich?

12. In wie vielen Fällen sind (welche?) Daten übermittelt worden, die nach § 98 b Abs. 1 Satz 6 StPO eigentlich von der Übermittlung ausgenommen waren oder die nach § 98 b Abs. 1 Satz 7 StPO geschützt waren?
13. Wie viele Betroffene sind in wie vielen Fällen von Rasterfahndung bis heute nicht benachrichtigt worden?
14. An welchen anderen Stellen sind in wie vielen Fällen Erkenntnisse oder Aufzeichnungen jeweils zu welchen Zwecken übermittelt worden?
15. In wie vielen Fällen sind die Datenschutzbeauftragten gemäß § 98 b Abs. 4 Satz 2 StPO benachrichtigt worden?
16. Nach welchem Zeitablauf sind die gefertigten Aufzeichnungen und Abschriften jeweils vernichtet worden?

Vom Bundeskriminalamt und der überwiegenden Mehrzahl der Länder sind entsprechende Maßnahmen nicht durchgeführt worden.

Zwei Länder teilen mit, derartige Maßnahmen durchgeführt zu haben. Einzelinformationen, die sich auf nur eine einzige Maßnahme beziehen, sind nur von einem Land mitgeteilt worden. Die Angaben sind damit nicht geeignet, bundesweit die praktische Anwendung der Befugnis zu erhellen.

III. Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß §§ 100 a ff. StPO

Zunächst ist festzustellen, daß der Bundesregierung Erkenntnisse zu der Zahl von Telefonüberwachungsmaßnahmen gegenwärtig nur aufgrund der Erfassung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorliegen. Diese Erfassung enthält keine Angaben über die den Anordnungen zugrundeliegenden Strafverfahren bzw. deren Gegenstand. Im übrigen ist die Durchführung von Strafverfahren grundsätzlich Aufgabe der Landesjustizverwaltungen, weshalb sich die Fragen ganz überwiegend an diese richten.

Zu Telefonüberwachungsmaßnahmen gemäß den §§ 100 a ff. StPO wird im übrigen auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Juni 1993 auf die schriftlichen Fragen des Abgeordneten Jörg van Essen F.D.P. (BT-Drucksache 12/5269, S. 6 ff.) und auf den Bericht und die Beschlußempfehlung des Untersuchungsausschusses „Praxis der Telefonüberwachung" des Landtages von Baden-Württemberg (LT-Drucksache 11/4888) verwiesen. Auch soweit die Bundesregierung bzw. die Länder über eigene, statistisch erhobene Erkenntnisse zu Telefonüberwachungsmaßnahmen gemäß den §§ 100 a ff. StPO verfügen, können diese nicht in jedem Fall mitgeteilt werden, soweit polizeitaktische Gründe dem entgegenstehen. Insoweit verweist die Bundesregierung darauf, daß ein Land eine Beantwortung dieses Fragenkomplexes im Rahmen einer Großen Anfrage aus grundsätzlichen Erwägungen der Geheimhaltung nicht für angezeigt hält und daher zu diesem Fragenkomplex auch keine Angaben gemacht hat.

17. Wie viele Überwachungsmaßnahmen wegen welcher Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO (v. a. der durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz ergänzten ausländerrechtlichen Delikte) wurden insgesamt jeweils durchgeführt?

Ausweislich der Statistik des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation hat sich die Geamtzahl der richterlichen sowie der staatsanwaltschaftlichen Anordnungen zu Telefonüberwachungen gemäß den §§ 100 a, 100 b StPO in den Jahren 1990 bis 1994 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Anordnungen
1990	2 494
1991	2 797
1992	3 499
1993	3 964
1994	3 730

Bei Telefonüberwachungsmaßnahmen des Bundeskriminalamtes waren folgende Katalogtaten betroffen:

Geld- und Wertpapierfälschung, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Bildung einer kriminellen Vereinigung, gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, Verstöße gegen das Kriegswaffen-Kontrollgesetz und das Waffengesetz, Geiselnahme, Bildung einer terroristischen Vereinigung, Raub, schwerer Raub, Verbreiten von Propagandamaterial verfassungswidriger Organisationen, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhaß. Die Angaben beruhen auf der Statistik der Rechtstatsachensammelstelle (RETASAST), die seit 1994 geführt wird. Weitere statistische Erkenntnisse liegen hierzu nicht vor.

Zehn Länder haben Angaben zur Zuordnung der jeweiligen Telefonüberwachungsmaßnahme zu den Katalogtaten des § 100 a StPO gemacht. Bei den alten Ländern dominieren Telefonüberwachungsmaßnahmen gemäß § 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO (Straftaten im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes). Bei den neuen Ländern ist insoweit nicht feststellbar, daß einzelne Deliktsgruppen durchgängig bei Telefonüberwachungsmaßnahmen dominierend sind.

18. Wie viele Fernmeldeanschlüsse wurden jeweils in den Jahren 1990 bis 1994 überwacht?

a) Insgesamt?

Die Angaben sind in der folgenden Aufstellung zusammengefaßt. Zu bemerken ist, daß einige Länder Zahlenangaben entweder nur zur Zahl der überwachten Telefonanschlüsse oder nur zur Zahl der Überwachungsmaßnahmen gemacht haben. Andere Länder verweisen darauf, daß es ihnen nicht oder nur unter nicht ver-

tretbarem Aufwand möglich ist festzustellen, wie viele einzelne Fernsprechanschlüsse überwacht worden sind.

Zahl der überwachten Fernmeldeanschlüsse

Jahr	1990	1991	1992	1993	1994
BKA	keine Angaben				
BB	–	–	8	59	49
BE	keine Angaben				
BW	418	480	532	759	
BY	keine Angaben				
HB	keine Angaben				
HE	440	464	632	501	568
HH	174	160	184	201	193
MV	–	–	8	18	50
NS	keine Angaben				
NW	685	821	960	911	924
RP	keine Angaben				
SH	keine Angaben				
SL	keine Angaben				
SN			10	30	61
ST		4	13	71	81
TH	–	–		96	(1992 bis 1995)

b) Wie viele öffentliche Anschlüsse (Telefonzellen etc.)?

Zu diesem Sachverhalt haben sechs Länder Angaben gemacht und mitgeteilt, daß zwischen 1992 und 1994 58 öffentliche Telefonanschlüsse überwacht wurden.

c) Wie viele Mobilfunk-Anschlüsse jeweils im Netz C, D 1, D 2, E plus?

Hierzu machen zehn Länder folgende Angaben:

1990 1×C,
1991 2×C,
1992 4×C,
1993 39×C; 7×D1; 6×D2,
1994 24×C; 14×D 1; 20×D 2; 11×D-Netze ohne weitere Differenzierung.

Ein Land meldet die Überwachung eines Telefonanschlusses im C-Netz für den Zeitraum 1993 bis 1994.

d) Wie viele Anschlüsse von – jeweils als Täter oder Teilnehmer – Beschuldigten?

e) Wie viele Anschlüsse von angeblichen Kontaktpersonen?

f) Welches war die höchste Zahl überwachter Anschlüsse pro Anordnung und pro darin genannter Beschuldigter bzw. Kontaktpersonen?

Überwiegend werden hierzu keine Angaben gemacht. Dies wird u. a. damit begründet, daß entsprechende Statistiken nicht geführt werden und daß die Beantwortung dieser Fragen die Durchsicht aller Ermittlungsakten erfordert, was in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Vier Länder machen Angaben zur maximalen Zahl der überwachten Anschlüsse pro Überwachungsanordnung, wovon zwei Länder diese Angaben für die Jahre 1991 bis 1994 aufgliedern.

So gibt ein Land die Zahl der maximal abgehörten Anschlüsse pro Anordnung für 1992 mit sechs, für 1993 mit drei und für 1994 mit drei an. Ein weiteres Land gibt an, daß dort maximal 1991 drei,1992 zwei,1993 acht und 1994 drei Anschlüsse pro Anordnung überwacht wurden. Ein drittes und viertes Land melden, daß dort im Berichtszeitraum maximal sechs bzw. vier Anschlüsse pro Anordnung überwacht wurden.

19. Welche Art von Fernmeldeverbindungen (ortsfestes Telefon, Telefax, Telex, Teletex usw.) wurden jeweils in wie vielen Fällen überwacht?

Fünf Länder haben hierzu Angaben gemacht. Aus diesen Angaben geht hervor, daß neben Telefonverbindungen Telefax-, Telex- und T-Onlineverbindungen (Btx) überwacht wurden, wobei der Anteil dieser Femmeldeverbindungen an den insgesamt abgehörten sehr gering war. Nähere Angaben können aus polizeitaktischen Gründen nicht gemacht werden.

20. Wie häufig wurde die Überwachung vor Ende der angeordneten Höchstfrist (§ 100 b Abs. 2 Satz 4 StPO) abgebrochen, weil

a) das Ermittlungsziel erreicht war,

b) der Tatverdacht offensichtlich widerlegt war?

Statistische Angaben in der von den Fragestellern gewünschten detaillierten Form liegen hierzu nicht vor.

21. Was ist bekannt über die Zahl der dabei überwachten Kommunikationseinheiten?

a) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten wurden insgesamt jeweils überwacht und aufgezeichnet?

b) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten pro Anordnung und pro darin genannter Beschuldigter bzw. Kontaktpersonen wurden jeweils überwacht und aufgezeichnet?

22. Was ist über die Zahl der dabei überwachten Personen bekannt?

    Mit wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurde Kommunikation jeweils (bitte differenzieren: insgesamt und pro Anordnung) überwacht und aufgezeichnet?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor.

23. Wie hoch war der jeweilige personelle und materielle Aufwand für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen?

Die Kosten von Telefonüberwachungsmaßnahmen einschließlich der anteiligen Personalkosten werden nicht gesondert erhoben. Diese Kosten sind generell in den allgemeinen polizeilichen Kosten enthalten, weshalb die Zuordnung von Kosten zu den jeweiligen einzelnen Überwachungsmaßnahmen kaum oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Für das Land Baden-Württemberg wird auf die Anlage C 1 des Berichts des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg an den Untersuchungsausschuß des Landtages von Baden-Württemberg „Praxis der Telefonüberwachung" (LT-Drucksache 11/4888, S. 347 ff.) verwiesen, in der für im Jahr 1992 durchgeführte Telefonüberwachungsmaßnahmen u. a. Personalaufwand und Kosten dargestellt sind.

a) Welche Dienststellen der Polizei sowie der Bundespost/Telekom waren an der Durchführung jeweils beteiligt?

An den Telefonüberwachungsmaßnahmen waren die jeweiligen ermittlungsführenden Dienststellen des Bundeskriminalamtes bzw. der Länder und die jeweiligen Netzbetreiber beteiligt. Statistische Angaben liegen hierzu in der Regel nicht vor.

b) Wie hoch beliefen sich für die einzelnen Überwachungen jeweils die anteiligen Personal- und Gerätekosten?

c) In wie vielen Fällen der Überwachung mußten private Dritte – insbesondere Dolmetscher – zu welchen Gesamtkosten eingesetzt werden?

Beim Bundeskriminalamt sind im Zeitraum 1990 bis 1994 Dolmetscher-/Übersetzungskosten in Höhe von insgesamt ca. 5,6 Mio. DM entstanden, wobei nicht feststellbar ist, inwieweit diese Kosten durch Telefonüberwachungsmaßnahmen verursacht wurden.

Die Länder machen hierzu keine Angaben.

d) Welche Kosten pro Anordnung verursachten die notwendigen Tonbandabschriften jeweils?

24. Welche Technik wurde im Rahmen der einzelnen Anordnungen, insbesondere bezüglich der Mobilfunknetze, eingesetzt?

Aus polizeitaktischen Gründen können hierzu keine Angaben gemacht werden.

25. Im Rahmen wie vieler Anordnungen wurden jeweils wie viele Kommunikationseinheiten mit jeweils welcher Art von Berufsgeheimnisträgern gemäß §§ 53 ff. StPO (mit-)überwacht sowie ggf. aufgezeichnet und verwertet?

Zwei Länder teilen mit, daß jeweils ein Berufsgeheimnisträger gemäß den §§ 53 f. StPO überwacht wurde.

26. In wie vielen Fällen wurden Zufallserkenntnisse über Verdächtigte, Kontaktpersonen oder Dritte gewonnen und mittelbar oder unmittelbar verwertet?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor.

27. Wann sind die gefertigten Aufzeichnungen und Abschriften jeweils vernichtet worden?

    In welchem Stadium befand sich zu der Zeit ein etwaiges Rechtsmittelverfahren?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor. Das Bundeskriminalamt und einige Länder verweisen darauf, daß sich die Vernichtung der entsprechenden Unterlagen nach § 100 b Abs. 6 StPO richtet und der Zeitpunkt für die Vernichtung durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft bestimmt wird.

IV. Heimliche Ton- und Bildaufzeichnungen gemäß § 100 c StPO

Herstellen von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 1 a StPO

28. Wie viele Lichtbilder und wie viele Bildaufzeichnungen sind jeweils von Beschuldigten nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 a StPO hergestellt worden?

Angaben über die Zahlen gefertigter Lichtbilder und Bildaufzeichnungen werden nur von einem Land mitgeteilt. Dort wurden 1993 ein Lichtbild und 1994 elf Lichtbilder gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 1 a StPO gefertigt.

Drei Länder machen für den Berichtszeitraum Angaben zur Zahl der Einsätze, bei denen Lichtbilder bzw. Bildaufzeichnungen hergestellt wurden. Demnach wurden im Berichtszeitraum in einem Land bei 123, in einem anderen Land bei fünf und einem weiteren Land bei zehn Einsätzen Lichtbilder und/oder Bildaufzeichnungen hergestellt.

a) Wie viele davon sind in Wohnungen und wie viele außerhalb hergestellt worden?

Mangels entsprechender Rechtsgrundlage werden vom Bundeskriminalamt gemäß § 100c StPO keine Lichtbilder oder Bildaufzeichnungen in Wohnungen gefertigt.

Die überwiegende Mehrzahl der Länder erklärt ebenfalls ausdrücklich, mangels Rechtsgrundlage solche Aufzeichnungen innerhalb von Wohnungen nicht herzustellen. Entsprechende Maßnahmen werden von keinem Land gemeldet.

b) Wie lauten die Angaben auf die Fragen entsprechend obiger Ziffer II. 8 und II. 16?

Überwiegend werden hierzu keine Angaben gemacht. Einige Länder weisen darauf hin, daß eine Pflicht zur Vernichtung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen nicht besteht. Ein Land erklärt, daß dort Lichtbilder und Bildaufzeichnungen nach Abschluß aller polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen, spätestens jedoch nach einem Jahr, vernichtet werden.

c) In wie vielen Fällen ist der Betroffene von dieser Maßnahme bis heute nicht benachrichtigt worden?

Die Bundesregierung verweist darauf, daß gemäß § 101 Abs. 1 i. V. m. § 100c StPO eine Benachrichtigung Betroffener nicht geboten ist.

Die Länder verweisen ebenfalls darauf, daß eine Benachrichtigung nicht geboten ist oder machen keine Angaben hierzu.

29. Wie hoch war der durchschnittliche personelle und materielle Aufwand jeweils pro Lichtbild und pro Bildaufzeichnung?

Für Maßnahmen dieser Art richtet sich der zu betreibende Aufwand nach Art und Umfang des Einsatzes sowie äußeren Faktoren, wie z. B. den örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort. Angaben zu Durchschnittswerten können daher nicht gemacht werden.

30. Wie viele Lichtbilder und wie viele Bildaufzeichnungen sind von sogenannten „anderen Personen" im Sinne des § 100 c Abs. 2 Satz 2 aufgenommen worden?
31. In wie vielen Fällen wurden jeweils wie viele „Dritte" durch diese Bildaufnahmen im Sinne des § 100 c Abs. 3 StPO „unvermeidbar betroffen"?
32. In wie vielen Fällen führten die Lichtbilder und Bildaufzeichnungen zu Anklagen bzw. Verurteilungen?

Hierzu liegen Angaben aus zwei Ländern vor. In einem Land führten 1994 in 17 Fällen und in einem weiteren Land im Berichtszeitraum in zwei Fällen Lichtbilder und Bildaufzeichnungen zu Anklagen bzw. Verurteilungen. Weitere Angaben liegen hierzu nicht vor.

Einsatz sonstiger technischer Observationsgeräte gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 1b) StPO

33. Welche sonstigen technischen Mittel außer Alarmkoffer, Bewegungsmelder, Nachtsichtgeräte und Peilsender sind eingesetzt worden?

34. In wie vielen Fällen sind die vorgenannten und sonstige Observationsgeräte jeweils eingesetzt worden
    a) insgesamt,
    b) zur Erforschung des Sachverhalts,
    c) zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters?

35. Wie oft führte der Einsatz welcher technischer Mittel tatsächlich jeweils
    a) zur Erforschung des Sachverhalts,
    b) zur Ermittlung des Aufenthaltes des Täters?

36. In wie vielen Fällen richteten sich die Maßnahmen gegen
    a) Beschuldigte,
    b) sog. „andere Personen" und
    c) „Dritte" im Sinne von § 100 c StPO?

Aus polizeitaktischen Gründen werden hierzu überwiegend keine Angaben gemacht.

Das Land Brandenburg teilt mit, solche Einsätze bisher nicht durchgeführt zu haben. Die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen melden, daß sich Maßnahmen dieser Art bisher nicht gegen „Dritte" im Sinne des § 100 c StPO gerichtet haben.

37. Zur Untersuchung welcher Straftaten „von erheblicher Bedeutung" (bitte Delikts-Paragraphen nennen) ist technisches Observationsgerät jeweils in wie vielen Fällen eingesetzt worden?

Nach den Angaben zweier Länder ist Technisches Observationsgerät demnach in Fällen

des schweren Diebstahls und der Hehlerei (§§ 243, 244, 259 StGB), des Raubes (§§ 249, 250 StGB), der Erpressung (§ 253 StGB), der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB), des Menschenhandels (§ 181 StGB), des Mordes (§ 211 StGB), der Förderung der Prostitution (§ 180a StGB), der Zuhälterei (§ 181 a StGB), der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), der Brandstiftung (§§ 306, 308 StGB), des Verstoßes gegen das BtM-Gesetz in Tateinheit mit der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) und der Hehlerei (§ 249 StGB)

eingesetzt worden.

38. Wie groß war der durchschnittliche personelle, zeitliche und materielle Aufwand pro Observation?

Das Bundeskriminalamt und die Länder weisen darauf hin, daß der für Maßnahmen dieser Art zu betreibende Aufwand sich nach Art und Umfang des Einsatzes sowie äußeren Faktoren richtet. Aus polizeitaktischen Gründen können Angaben nicht gemacht werden.

Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO)

39. Wie lauten die Angaben entsprechend obiger Fragenkomplexe III. und IV. 28 bis IV. 32?

1994 wurden vom Bundeskriminalamt vier Maßnahmen durchgeführt. Die entsprechenden Angaben beruhen auf der Statistik der Rechtstatsachensammelstelle beim Bundeskriminalamt (RETASAST), die seit 1994 geführt wird.

Ein großer Teil der Länder macht keine Angaben zur Zahl der durchgeführten Maßnahmen. Sechs Länder haben mitgeteilt, daß insgesamt 63 Maßnahmen zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO durchgeführt wurden. Ein weiteres Land erklärt, keine solchen Maßnahmen durchgeführt zu haben.

Zu den weiteren Fragen des Komplexes III und IV 28 bis IV 32 wird auf die Antworten zu diesen Fragen verwiesen.

40. In wie vielen Fällen ist das nichtöffentlich gesprochene Wort
    a) in Wohnungen,
    b) in Geschäftsräumen,
    c) in öffentlich zugänglichen Räumen,
    d) im Freien

    jeweils abgehört oder aufgezeichnet worden?

Zu a) und b)

Das Bundeskriminalamt und ein Teil der Länder verweisen zu den Fragen a) und b) darauf, daß mangels Rechtsgrundlage entsprechende Einsätze nicht durchgeführt wurden. Entsprechende Einsätze werden von keinem Land gemeldet.

Zu c) und d)

Das Bundeskriminalamt verweist darauf, daß im Regelfall bei Anordnung einer Maßnahme gemäß § 100 c StPO sowohl Gespräche in öffentlich zugänglichen Räumen als auch im Freien abgehört und auch aufgezeichnet werden. Entsprechendes statistisches Material, das die Differenzierung der Maßnahmen entsprechend der Fragen c) und d) erlaubt, liegt jedoch nicht vor.

Die überwiegende Mehrzahl der Länder macht zu den Fragen c) und d) keine Angaben. Vier Länder teilen mit, daß insgesamt 35 Maßnahmen gemäß § 100 c StPO in öffentlich zugänglichen Räumen und im Freien durchgeführt wurden.

41. Welche technischen Mittel außer Wanzen, versteckten Mikrophonen und Aufzeichnungsgeräten wurden eingesetzt?
    a) Wie oft wurde welches der technischen Mittel eingesetzt?
    b) Wie oft wurden Wanzen oder sonstige technische Mittel jeweils durch verdeckte Ermittler oder V-Leute installiert?

Aus polizeitaktischen Gründen können Angaben nicht gemacht werden.

c) In wie vielen Fällen haben Ermittlungsbeamte oder V-Leute zur Installation von Wanzen und anderen technischen Mitteln jeweils welche Straftatbestände (z. B. Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung) verwirklicht?

Die Bundesregierung verweist darauf, daß die Befugnis zur Durchführung einer Maßnahme gemäß § 100c StPO die Ermittlungsbehörde zugleich berechtigt, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Rechtslage ist vergleichbar derjenigen nach Anordnung einer Durchsuchung, die die Polizei zugleich berechtigt, die Durchsuchung mit Zwangsmaßnahmen durchzuführen, z. B. die Wohnung gewaltsam zu öffnen und außer Türen auch Schränke und Verschläge aufzubrechen (vgl. etwa Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Auflage 1995, Rn. 13 zu § 105 StPO).

Soweit die Abhörmaßnahme rechtmäßig ist, sind auch die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen gerechtfertigt.

Fälle, in denen Ermittlungsbeamte oder V-Leute insoweit objektive Straftatbestände verwirklicht haben, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Ein Teil der Länder verweist ebenfalls darauf, daß die Befugnis zur Durchführung einer Maßnahme gemäß § 100c StPO grundsätzlich auch die Befugnis umfaßt, die zur Durchführung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

42. Welches der technischen Mittel erbrachte am häuftigsten Ermittlungserfolge?
43. Wie lauten hinsichtlich des Einsatzes gegen die betroffenen Personengruppen die Angaben entsprechend obiger Fragen IV. 36?

Die vorliegenden Angaben sind aus polizeitaktischen Gründen nicht veröffentlichungsfähig.

V. *Einsatz verdeckter Ermittler (§§ 110a ff. StPO)*

Zum Einsatz Verdeckter Ermittler wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. März 1996 (Drucksache 13/3985) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/3686) verwiesen.

44. Wie viele primär präventiv und repressiv orientierte Einsätze verdeckter Ermittler erfolgten jeweils im genannten Zeitraum insgesamt?

Zu primär präventiv orientierten Einsätzen Verdeckter Ermittler macht die Bundesregierung keine Angaben, da es sich um Maßnahmen handelt, die sich im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder befinden.

Repressive Einsätze Verdeckter Ermittler 1990 bis 1994

BKA		181
BB	bisher keine Einsätze	0
BE	(1985 bis 1995)	9
BW	(1992 bis 30. Juni 1995)	1 009
BY	keine Angaben	–
HB	keine Angaben	–
HE	keine Angaben	–
HH	keine Angaben	–
MV	bisher keine Einsätze	0
NS		27
NW		90
RP	keine Angaben	–
SH		22
SL		19
SN		16
ST		18
TH	keine Angaben	–

In Baden-Württemberg wurden im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 – unter Einbeziehung punktueller und kurzzeitiger Maßnahmen – in 1 065 Fällen Verdeckte Ermittler eingesetzt, wobei der Einsatz in 1 009 Fällen auf der Grundlage der Strafprozeßordnung (ab 23. September 1992 gemäß den §§ 110 a, 110 b StPO) erfolgte. In weiteren elf Fällen lagen sowohl Voraussetzungen der Strafprozeßordnung als auch die des Polizeigesetzes vor. Das Innenministerium Baden-Württemberg weist darauf hin, daß es nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH bei einem nicht näher quantifizierbaren, jedoch hohen Anteil der Einsätze Verdeckter Ermittler für Zwecke der Strafverfolgung keiner Anordnung oder Zustimmung nach § 110 b StPO bedurft hätte, da sie nur kurzfristig und punktuell zur Kontaktaufnahme und Abwicklung von Scheinaufkäufen von Betäubungsmitteln oder anderen Gegenständen erfolgten.

45. Zur Aufklärung welcher Verbrechen oder Straftaten von erheblicher Bedeutung (bitte jeweils Paragraphen-Angaben) entsprechend dem Katalog nach § 110 a Abs. 1 Satz 1 StPO (bitte differenzieren auch nach gewerbs- bzw. gewohnheitsmäßiger, sonst organisierter Begehung oder durch ein Bandenmitglied) wurden jeweils wie oft verdeckte Ermittler eingesetzt?

Aus polizeitaktischen Gründen können für das Bundeskriminalamt hierzu keine Angaben gemacht werden. Die vom Bundeskriminalamt durchgeführten Einsätze Verdeckter Ermittler dienten überwiegend der Aufklärung von Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäß § 110a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPO.

Acht Länder erklärten, nicht über entsprechendes statistisches Material zu verfügen, bisher Verdeckte Ermittler nicht eingesetzt zu haben oder aus polizeitaktischen Gründen keine Angaben zu machen. Sechs Länder haben Angaben hierzu übermittelt. Daraus läßt sich tendenziell erkennen, daß in den alten Ländern Verdeckte Ermittler überwiegend zur Aufklärung von Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäß § 100a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPO eingesetzt werden.

46. Wie viele Einsätze verdeckter Ermittler richteten sich gegen, als Täter, wie viele gegen als Teilnehmer einer Straftat verdächtigte Personen?

Alle Einsätze Verdeckter Ermittler durch das Bundeskriminalamt richteten sich gegen Personen, bei denen der Verdacht einer Täterschaft vorlag.

Der überwiegende Teil der Länder macht hierzu keine Angaben. Auch weisen einige Länder darauf hin, daß sich die Einsätze gemäß § 110b Abs. 2 StPO gegen bestimmte Beschuldigte richten und erst im Rahmen der Hauptverhandlung geklärt werden könne, ob Täterschaft oder Teilnahme vorliegt.

47. In wie vielen Fällen betreffend welche Delikte förderte das Handeln des verdeckten Ermittlers die Straftat oder löste diese erst aus?

In wie vielen anschließenden Strafverfahren, in welchen der Einsatz bekannt wurde, wurde dieser Umstand strafmildernd berücksichtigt?

Das Bundeskriminalamt und ein großer Teil der Länder verweisen darauf, daß sich der Einsatz Verdeckter Ermittler nach den §§ 110a ff. StPO richtet und hierbei die Grundsätze Beachtung finden, die von der Rechtsprechung zum „Agent Provocateur" entwickelt wurden (siehe z. B. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Auflage 1995, Rn. 34b zu § 163 StPO). Bei der Planung der Einsätze Verdeckter Ermittler wird darauf geachtet, daß Handlungen Verdeckter Ermittler die Tatbereitschaft weder fördern noch auslösen. Wenn Gerichte die Tatsache, daß ein Verdeckter Ermittler eingesetzt war, strafmildernd berücksichtigen, wird das vor allem damit begründet, daß angebotene illegale Güter (z. B. Rauschgift, Falschgeld, Waffen) nicht in Umlauf gerieten und

unter polizeilicher Kontrolle standen sowie schließlich durch die Polizei sichergestellt werden konnten.

48. Was verstehen die Ermittlungsbehörden unter einer „auf Dauer angelegten, veränderten Identität" des verdeckten Ermittlers im Sinne des § 110 a Abs. 2 StPO?

Die Bundesregierung und ein Teil der Länder verweisen zum Begriff „Auf Dauer angelegte, veränderte Identität" im Sinne des § 110a Abs. 2 StPO auf die einschlägige Kommentierung zu dieser Vorschrift (z. B. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Auflage 1995, Rn. 7f. zu § 110a StPO) und auf die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Der BGH definiert den Begriff „Auf Dauer angelegte veränderte Identität" wie folgt (BGH-Urteil vom 7. März 1995 – 1 StR 685/94 –, S. 5 = BGHSt 41, S. 64 [65]):

„Verdeckte Ermittler sind nach § 110a Abs. 2 StPO Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) ermitteln.

Ob der Einsatz eines verdeckt ermittelnden Polizeibeamten auf Dauer angelegt ist und deshalb den strengen Auflagen der §§ 110a ff. StPO unterliegt, ist durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände festzustellen. Dabei kann es auf zeitliche Mindestgrenzen nicht ankommen (anderer Ansicht Krey, Gutachten für das Zollkriminalamt Köln, 1994, S. 31; Kraushaar, Kriminalistik 1994, S. 481 und 482, die von einer Mindesteinsatzdauer von mindestens sechs Monaten ausgehen). Entscheidend ist, ob der Ermittlungsauftrag über einzelne, wenige, konkrete bestimmte Ermittlungshandlungen hinausgeht, ob es erforderlich wird, eine unbegrenzte Vielzahl von Personen über die wahre Identität des verdeckt operierenden Polizeibeamten zu täuschen und ob wegen der Art und des Umfangs des Auftrages von vornherein abzusehen ist, daß die Identität des Beamten in künftigen Strafverfahren auf Dauer geheimgehalten werden muß. Dabei ist darauf abzustellen, ob der allgemeine Rechtsverkehr oder die Beschuldigtenrechte in künftigen Strafverfahren eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung durch den Einsatz des verdeckt operierenden Polizeibeamten erfahren können.

49. Wie viele und welche (falschen) Urkunden wurden für den Aufbau der Legende verdeckter Ermittler jeweils hergestellt, verändert und gebraucht?

50. In wie vielen Fällen beinhaltete die Legende des verdeckten Ermittlers die (welche?) Funktion eines Amtsträgers oder Beliehenen?

51. In wie vielen Fällen ist die Tatsache des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers oder dessen Identität in dem betreffenden Strafverfahren zeitweise oder dauerhaft geheimgehalten worden?

Hierzu werden aus polizeitaktischen Gründen keine Angaben gemacht.

52. Straftaten verdeckter Ermittler:
    a) In wie vielen Fällen begingen verdeckte Ermittler – jedenfalls dem objektiven Tatbestand nach – jeweils Vergehen und Verbrechen?
    b) Um welche Delikte (etwa Täuschungen im Rechtsverkehr, wie Betrug oder Urkundenfälschung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, illegales Glücksspiel, Waffendelikte) handelte es sich?
    c) Wie häufig ging es dabei jeweils um einsatzbezogene oder aber um Handlungen ohne Zusammenhang zum Einsatz?
    d) In wie vielen Fällen wurden diese Delikte im Rahmen von Einsätzen gegen die sog. Organisierte Kriminalität begangen?
    e) In wie vielen Fällen wurde die Straftat des verdeckten Ermittlers durch dessen Einsatzführer jeweils
       aa) gemäß §§ 32, 34 StGB oder (welcher?) anderer Rechtfertigungsgründe für gerechtfertigt erklärt,
       bb) gemäß § 35 StGB oder (welcher?) anderer Entschuldigungsgründe für entschuldigt erklärt?
    f) In wie vielen Fällen sind (welche?) Delikte verdeckter Ermittler strafrechtlich verfolgt und ggf. (mit welchem Ergebnis?) abgeurteilt worden?

Die Bundesregierung verweist darauf, daß Verdeckte Ermittler keine Straftatbestände erfüllen dürfen. Gestattet sind soweit die in § 110a Abs. 3 und § 110c StPO genannten Tätigkeiten. Zu den nach § 110 a Abs. 3 und § 110 c StPO genannten Tätigkeiten liegen dem Bundeskriminalamt keine statistischen Angaben vor.

Der überwiegende Teil der Länder erklärt ausdrücklich, daß Straftaten durch Verdeckte Ermittler nicht begangen wurden.

53. In wie vielen Fällen haben verdeckte Ermittler unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung betreten
    a) jeweils mit bzw. gegen den Willen des Berechtigten oder aber heimlich,

Entsprechende Einsätze des Bundeskriminalamtes erfolgen unter Berücksichtigung der §§ 110b, 110c Satz 2 StPO.

Die große Mehrzahl der Länder macht hierzu keine Angaben. Ein Land erklärt, daß Verdeckte Ermittler 15mal mit Einwilligung der Berechtigten Wohnungen betreten haben.

    b) unter gleichzeitiger Durchführung eines Abhör-Einsatzes nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO innerhalb dieser Wohnung oder von außen in diese hinein?

Derartige Maßnahmen wurden mangels rechtlicher Zulässigkeit durch das Bundeskriminalamt nicht durchgeführt.

Entsprechende Maßnahmen werden von keinem Land gemeldet. Die große Mehrzahl der Länder erklärt ebenfalls, daß mangels rechtlicher Zulässigkeit derartige Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

54. In wie vielen Ermittlungsverfahren erfolgten neben dem Einsatz eines verdeckten Ermittlers
    a) eine Rasterfahndung,

Entsprechende Maßnahmen wurden durch das Bundeskriminalamt bislang nicht durchgeführt.

Entsprechende Maßnahmen werden von keinem Land gemeldet.

b) eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO,
c) heimliche Foto- oder Videoaufnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 1 a StPO,
d) Observationen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 b StPO,
e) Abhörmaßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO?

Überwiegend werden hierzu keine Angaben gemacht. Ein Land meldet, daß Foto- und Videoaufnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 1a StPO und Observationen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 1 b StPO neben Verdeckten Ermittlern nicht zum Einsatz gekommen sind. In drei Fällen meldet dieses Land den Einsatz Verdeckter Ermittler neben Abhörmaßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO. Ein anderes Land teilt mit, daß in ca. zehn Fällen Fernmeldeüberwachungsmaßnahmen gemäß § 100a StPO, in keinem Fall Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 1 a StPO (heimliche Foto- oder Videoaufnahmen), in ca. zehn Fällen Observationen nach § 100c Abs. 1 Nr. 1b StPO und in keinem Fall Abhörmaßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO neben dem Einsatz Verdeckter Ermittler erfolgten.

55. Wie hoch war der Aufwand für den Einsatz der verdeckten Ermittler einschließlich aller Neben- und anteiligen Folgekosten pro Einsatz und nach „Mannstunden-Kosten"?
    a) Wie hoch sind die Ausgaben für die Zusatzausbildung der als verdeckte Ermittler arbeitenden Polizeibeamten sowie deren Ausbildungs- und Führungs- und ggf. Bewachungspersonal?
    b) Welche durchschnittlichen Folgekosten werden für die Absicherung eines verdeckten Ermittlers während und nach Beendigung eines Einsatzes sowie seiner Berufstätigkeit (z. B. für Identitäts- oder Wohnortwechsel, Sicherung von Wohnung und Angehörigen etc.) veranschlagt?
    c) Wie hoch waren die durchschnittlichen Sachkosten pro Einsatz (z. B. für milieugerechte Ausstattung, Spesen)?
    d) In wie vielen Einsatzfällen mußten ergänzend zu dem verdeckten Ermittler noch private Dritte in welcher Berufseigenschaft und bei welchen Kosten eingesetzt werden?

Hierzu können Angaben nicht gemacht werden. Zum einen werden die Kosten für den Einsatz Verdeckter Ermittler in den jeweiligen Haushaltstiteln nicht gesondert geführt, zum anderen sind diese Angaben aus Geheimhaltungsgründen nicht zur Veröffentlichung geeignet.

56. Wie viele Personen (Beschuldigte, Kontaktpersonen, Dritte) sind bei Einsätzen verdeckter Ermittler überwacht und mit ihren Daten polizeilich registriert worden?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor.

57. Wie viele Berufsgeheimnisträger gemäß §§ 53 ff. StPO wurden im Rahmen wie vieler Einsätze verdeckter Ermittler jeweils (mit-)überwacht und hierüber ggf. Aufzeichnungen angefertigt?

Hierzu liegen statistische Angaben überwiegend nicht vor. Zwei Länder erklären, daß Berufsgeheimnisträger nicht überwacht wurden.

58. Wie muß nach Auffassung der Bundesregierung gemäß der Formulierung des § 110 a StPO der Zusammenhang zwischen der Anlaßtat aus dem Katalog dieser Vorschrift sowie jener Straftat im einzelnen beschaffen sein, zu deren Aufklärung der verdeckte Ermittler verwendet werden soll, damit dessen Einsatz zulässig ist?

a) Inwieweit muß sich der verdeckte Ermittler nach Dafürhalten der Bundesregierung auf die Aufklärung der Anlaßtat beschränken, oder inwieweit darf er „frei fahnden", wenn denn nur nach seiner Auffassung eine Katalogtat begangen worden ist?

Während vor Inkrafttreten des OrgKG die Einsatzvoraussetzungen des Verdecken Ermittlers umstritten waren, hat das OrgKG insoweit Klarheit geschaffen, als § 110 a Abs. 1 StPO festlegt, daß der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers nur zulässig ist, wenn entweder eine in den Nummern 1 bis 4 bezeichnete Straftat begangen wurde, die von erheblicher Bedeutung ist und deren Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, oder zur Aufklärung eines Verbrechens, auch wenn es nicht zu den in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Taten gehört, sofern die Gefahr der Wiederholung besteht, oder wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zur Aufklärung von Verbrechen gebietet, im letzten Fall allerdings nur, wenn andere Maßnahmen aussichtslos wären.

Wegen der prozessualen Tat, zu deren Aufklärung dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zugestimmt wurde, dürfen die Erkenntnisse unbeschränkt verwertet werden. Erlangt der Verdeckte Ermittler während seines Einsatzes Erkenntnisse über eine andere prozessuale Tat, so dürfen diese sog. Zufallserkenntnisse gleichfalls unbeschränkt verwendet werden, soweit sie als Ermittlungsansatz dienen. Zu Beweiszwecken allerdings ist eine Verwertung bei anderen prozessualen Taten nur zulässig, soweit sie zur Aufklärung einer der in § 110 a Abs. 1 bezeichneten Katalogtat benötigt werden (§ 110 e StPO).

b) Welche Begrenzungen z. B. für den zeitlichen oder örtlichen Einsatzrahmen, für die Legendierung etc. ergeben sich für die Tätigkeit verdeckter Ermittler aus diesem notwendigen Zusammenhang zwischen Anlaßtat und aufzuklärenden Tat nach Auffassung der Bundesregierung?

Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft bzw., soweit sich der Einsatz gegen einen bestimmten Beschuldigten richtet oder bei dem der Verdeckte Ermittler eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betritt, des Richters. Die Zustimmung des Staatsanwalts oder des Richters ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine – auch mehrfache – Fristverlängerung ist – nach jeweils neuer Zustimmung – möglich. Die Fragen der Bestimmung von Art, Umfang und Rechtsgrundlage sowie der Richtung des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers und ggf. auch die Erteilung konkreter Einzelanweisungen (vgl. Nummer 3 Abs. 2 RiStBV) richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

VI. Schleppnetzfahndung (§ 163d StPO)

59. Wie viele Schleppnetzfahndungen wurden in dem genannten Zeitraum jeweils wegen welcher der in § 111 sowie in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 StPO bezeichneten Straftaten durchgeführt?

60. Bei wie vielen Schleppnetzfahndungen wurde hinsichtlich der Anlaßtat ein Zusammenhang zur sogenannten Organisierten Kriminalität oder zum Terrorismus gesehen?

61. Wie viele Schleppnetzfahndungen wurden jeweils durch Richter, Staatsanwaltschaft und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft angeordnet?

62. Welche Identitätsdaten in wie vielen Personendatenansätzen wurden durchschnittlich bei Grenz- und sonstigen Personenkontrollen erhoben sowie in wie vielen Dateien gespeichert und mit anderen Daten abgeglichen?

63. Wie hoch belief sich der personelle und materielle Aufwand für die einzelnen Schleppnetzfahndungen einschließlich der Datenauswertung jeweils?

Das Bundeskriminalamt und die Länder haben Fahndungen dieser Art nicht durchgeführt.

VII. Polizeiliche Beobachtung (§ 163e StPO)

64. Wie viele polizeiliche Beobachtungen wurden in dem genannten Zeitraum jeweils in welcher der polizeilich unterschiedenen „PB"-Kategorien angeordnet

    a) insgesamt,

Das Bundeskriminalamt hat im Zeitraum 1990 bis 1994 insgesamt 165 entsprechende Maßnahmen durchgeführt.

Im einzelnen wurden

- 64 Maßnahmen in „PB"-Kategorie 01 (Rauschgift),
- 8 Maßnahmen in „PB"-Kategorie 04 (Vermögen/Wirtschaft),
- 10 Maßnahmen in „PB"-Kategorie 06 (Kriminelle Vereinigungen),
- 2 Maßnahmen in „PB"-Kategorie 30 (Internationaler Straftäter),
- 81 Maßnahmen in „PB"-Kategorie 07 (Terrorismus)

durchgeführt.

Eine nach Jahren differenzierte Aufstellung liegt nicht vor.

Die Mehrzahl der Länder teilt mit, in diesem Zusammenhang keine Statistik zu führen.

Im übrigen verweisen einige Länder auf die Tatsache, daß alle diesbezüglichen Unterlagen ausnahmslos nach Beendigung der Maßnahme vernichtet werden.

b) jeweils hinsichtlich wie vieler Beschuldigter, „anderer Personen" und Kraftfahrzeuge?

Die Maßnahmen des Bundeskriminalamtes haben sich auf insgesamt 53 Beschuldigte, 99 „andere Personen" und 39 Kraftfahrzeuge bezogen.

65. Wie viele Personendatensätze und Anhaltemeldungen wurden daraufhin anläßlich wie vieler Kontrollen registriert
    a) pro Anordnung,
    b) jeweils von Beschuldigten, verdächtigen Kraftfahrzeugnutzern gemäß § 163 e Abs. 2 StPO, Begleitern der ausgeschriebenen Person oder Führern des ausgeschriebenen Fahrzeugs (gemäß Absatz 3)?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor.

VIII. Kontrollstellen (§ 111 StPO)

66. In wie vielen Fällen wurde die Einrichtung von Kontrollstellen jeweils angeordnet wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 129 a StGB oder eines Delikts aus dem Katalog der letzteren Norm?
67. Wie viele Kontrollstellen in welchen Bundesländern wurden jeweils für welche Zeiträume pro Anordnung
    a) tatsächlich polizeilich durchgeführt,
    b) gemäß § 111 Abs. 2 StPO ausdrücklich genehmigt?
68. Wie viele Anordnungen, jeweils wie viele Kontrollstellen einzurichten, ergingen jeweils durch den Richter, die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte?
69. Welche Tatsachen rechtfertigen jeweils die Annahme, daß die Kontrollstellen zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen würden, und wie machten die antragstellenden Ermittler diese Annahme glaubhaft?
70. Bei wie vielen Anordnungen hat die Durchführung der Kontrollstellen tatsächlich zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln geführt?
71. Wie erklärt die Bundesregierung die offensichtlich sehr geringe Erfolgsquote, und welche Konsequenzen zieht sie aus diesem Umstand?
72. Wie viele Anordnungen ergingen im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld größerer Demonstrationen und wurden in deren örtlicher Umgebung ausgeführt?
73. Wie viele Anordnungen oder Durchführungen von Kontrollstellen von welcher Zeitdauer bezogen sich auf die Fahndung nach Verdächtigen der RAF bzw. des sogenannten „terroristischen Umfelds"?
74. Wie viele Personen wurden pro Anordnung an Kontrollstellen gemäß §§ 111 Abs. 3, 163b, 163c StPO jeweils als Verdächtiger oder Nichtverdächtiger einfach identitätsüberprüft, hierzu – ggf. unter längerer Freiheitsentziehung – festgehalten, erkennungsdienstlich behandelt, selbst oder samt mitgeführten Sachen durchsucht?
75. Nach welchem Zeitablauf sind die Unterlagen über eine erkennungsdienstliche Behandlung derjenigen Festgehaltenen vernichtet bzw. bei ihnen beschlagnahmte Gegenstände herausgegeben worden, die sich nicht als „Täter" herausgestellt haben?

Vom Bundeskriminalamt wurde im Erhebungszeitraum keine derartige Maßnahme durchgeführt. Fünf Länder erklären, im Erhebungszeitraum keine Kontrollstellen eingerichtet zu haben. Drei Länder erklären, die Einrichtung von Kontrollstellen wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB angeordnet zu haben (je 2, 19, 76 Fälle). Alle übrigen Länder erklären, keine Statistik in diesem Zusammenhang zu führen. Länderseits wurde von retrograden Erhebungen, die nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand hätten durchgeführt werden können, abgesehen.

Allein aus einem Land und nicht differenziert nach Jahren liegen der Bundesregierung Einzelinformationen vor, die jedoch für die bundesweite Anwendung der Befugnis nicht von Bedeutung sind.

IX. Konsequenzen

76. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den erteilten Antworten oder aus dem Nichtvorliegen der erfragten Informationen hinsichtlich
    a) der Effektivität der interessierenden Befugnisse auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten,
    b) der Notwendigkeit, einzelne dieser Befugnisse zu streichen, zu novellieren oder praktisch anders ausführen zu lassen,
    c) der Notwendigkeit, weitere rechtstatsächliche Erhebungen über die Anwendung dieser Befugnisse anstellen zu lassen (ggf. welche),
    d) der Möglichkeit, die Frage der Erforderlichkeit zusätzlicher polizeilicher Befugnisse beantworten und bejahen zu können, ohne über die Wirkungsweise der schon existierenden Kompetenzen informiert zu sein?

Die Bundesregierung wird weiterhin darum bemüht sein, ein möglichst vollständiges Bild über Bedrohungslage und Effektivität der Maßnahmen auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit zu gewinnen. Sie ist dabei auf die Zusammenarbeit der Bundesländer angewiesen, da diesen ganz überwiegend die Durchführung sicherheitsrelevanter Gesetze obliegt.

In den vergangenen Jahren haben Organisiertes Verbrechen und Gewaltkriminalität in einem Maße zugenommen, das staatliches Handeln erforderlich macht. Handlungsbedarf ergibt sich auch durch die zunehmende kriminelle Nutzung neuer Technologien sowie die Liberalisierung des Personen- und Warenverkehrs über nationale Grenzen hinweg. Es wäre angesichts solcher offen zutage liegender Entwicklungen unverantwortlich, mit Gegenmaßnahmen zu warten, bis wohlgeordnete Statistiken darüber vorliegen, wo und wie oft es aus den genannten Gründen zu schweren und schwersten Straftaten gekommen ist.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen fortsetzen, die Sammlung von Rechtstatsachen so vollständig und effektiv wie möglich zu gestalten, und appelliert insoweit an die Mitwirkungsbereitschaft der Länder. Es darf jedoch nicht jede Entscheidung von dem Vorliegen entsprechender Statistiken abhängig gemacht werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333